

39. Ist der Testamentvollstrecker bei Anfechtung der Gültigkeit des Testamentes oder bei Ansprüchen seitens der Intestaterben auf Herausgabe des Nachlasses zum Rechtsstreite aktiv und passiv legitimiert?

III. Civilsenat. Urth. v. 26. Januar 1894 i. S. v. W. (Kl.) w. v. W. (Bekl.) Rep. III. 224/93.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die am 26. Dezember 1888 verstorbene unverehelichte E. v. W. hatte in § 10 ihres vor Notar und Zeugen errichteten Testamentes den Kläger zum Testamentvollstrecker ernannt. In dieser Eigenschaft hat derselbe gegen die Beklagte, eine Nichte und nächste Intestaterbin der Erblasserin, auf Anerkennung der von ihr bestrittenen Gültigkeit des Testamentes geklagt, wogegen diese widerklagend begehrt, daß das Testament für nichtig erklärt, und der Widerbeklagte zur Herausgabe des Nachlasses an sie verurteilt werde.

Das Landgericht hat angenommen, daß der Kläger weder nach seiner gesetzlichen Stellung als Testamentvollstrecker, noch nach dem Inhalte des § 10 des Testamentes zur Sache aktiv oder passiv legitimiert sei, und daher die Klage und Widerklage zurückgewiesen. Auf Berufung der Beklagten und Anschließung des Klägers hat das Oberlandesgericht entschieden, daß der Kläger in der Vorklage aktiv und in der Widerklage passiv legitimiert sei, und nach stattgehabter Beweisaufnahme im Endurtheile die geistige Unzurechnungsfähigkeit der Erblasserin zur Zeit der Testamenterrichtung als erwiesen angenommen. Demgemäß ist auf die Berufung der Beklagten nach deren Anträgen in der Widerklage erkannt, und die Anschlußberufung des Klägers unter Belastung desselben mit den Kosten beider Instanzen zurückgewiesen. Auf Revision des Klägers ist das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

... „Das Urteil des Landgerichtes war bei seiner, beide Klagen zurückweisenden Entscheidung davon ausgegangen, daß der Testamentvollstrecker zur Erhebung und Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art weder durch seine Rechtsstellung überhaupt, noch nach dem konkreten Inhalte der ihm in § 10 des Testamentes erteilten

Vollmacht, berechtigt sei. Das Berufungsgericht, welches nicht festgestellt hat, ob die Erblasserin ihr letztes Domizil im Geltungsbezirke des gemeinen Rechtes oder in dem des Allgemeinen Landrechtes hatte, hat die Frage der Legitimation des Klägers und Widerbeklagten nach den Grundsätzen beider Rechte geprüft. Dasselbe gelangt dabei zu dem Ergebnisse, daß der Testamentsvollstrecker befugt sei, auf Feststellung der Gültigkeit des Testaments gegen die dessen Nichtigkeit behauptende Intestaterbin zu klagen, wie deren Klage auf Herausgabe des Nachlasses aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß das in diesem Rechtsstreite ergehende Urteil nur unter den streitenden Parteien selbst Rechtskraft begründe. Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß nach beiden interessierenden Rechten dem Testamentsvollstrecker als solchem auf Grund seiner gesetzlichen Stellung eine so weit gehende Vollmacht zustehe. Ob ihm in § 10 des Testaments eine Vollmacht dieses Inhaltes erteilt ist, hat das Oberlandesgericht nicht speziell entschieden. Es ist zwar in dessen Gründen erwähnt, der Kläger sei durch das Testament ermächtigt, die Nachlassmasse in Prozessen jeder Art zu vertreten; doch enthält diese Äußerung nur eine beiläufige Bemerkung in der Ausführung über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers, nicht eine Auslegung des Testaments, durch welche die getroffene Entscheidung selbständig begründet werden sollte. Wäre aber auch letzteres beabsichtigt gewesen, so würde doch auch die Auslegung des Testaments der Nachprüfung nicht entzogen sein, da sie durch die Auffassung des Berufungsgerichtes über die gesetzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers wesentlich beeinflusst ist, und die Beurteilung des Umfanges der gesetzlichen Vollmacht eines Testamentsvollstreckers im Berufungsurteile für rechtsirrtümlich erachtet werden muß.

Der Testamentsvollstrecker ist als solcher nicht als Vertreter oder Mandatar des Erblassers oder der Erben anzusehen, er übt selbständige Rechte und Pflichten aus, welche ihm durch das Testament zwecks Ausführung des letzten Willens übertragen sind. Seine Befugnisse bestimmen sich durch den Umfang der ihm übertragenen Geschäfte, und nur insoweit es deren Ausführung erfordert, ist er zu handeln befugt. Die Konstituierung und Vertretung des Nachlasses gegen Dritte liegt ihm im allgemeinen ob; inwieweit er aber dieserhalb klagen darf und verklagt werden kann, ist im Einzelfalle nach

dem besonderen Inhalte des ihm im Testamente erteilten Auftrages zu bestimmen. Ohne besondere Vorschrift im Testamente sind Erbschaftsgläubiger und Legatäre nicht befugt, gegen den Testamentsvollstrecker zu klagen,

vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 15 Nr. 502, und Streitigkeiten der Erben über den Umfang ihrer Erbteile oder die Gültigkeit des Testaments und Ansprüche der Intestaterben auf Herausgabe des Nachlasses gehören als solche nicht in den Geschäftskreis des Testamentsvollstreckers und sind nicht von ihm oder gegen ihn zum Austrage zu bringen.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 S. 270 flg.; Buchta u. Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes Rostock Bd. 4 S. 280 flg.

Letzteres ist freilich bestritten; Beseler (Deutsches Privatrecht Bd. 2 § 164 unter IV) giebt dem Testamentsvollstrecker bei Anfechtung des Testaments das Recht, die Verteidigung unter Zuziehung der Beteiligten zu übernehmen, und Dernburg (Pandekten Bd. 3 S. 252) hält ihn, wenigstens für das gemeine Recht, für den legitimierten Vertreter gegen Angriffe der Intestaterben. Diese Ansicht, welcher das Oberlandesgericht gefolgt ist, war zwar schon in der von ihm angezogenen Entscheidung des vormaligen Oberappellationsgerichtes zu Celle,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 235, gebilligt; indessen gegen dieselbe haben sich mit Recht die früheren obersten Gerichtshöfe in München, Rostock, Darmstadt, Berlin, Dresden und Kiel,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 34 Nr. 315, Bd. 28 Nr. 37, Bd. 18 Nr. 89, Bd. 13 Nr. 269, Bd. 12 Nr. 48, Bd. 10 Nr. 271, Bd. 6 Nr. 227,

erklärt, und auch vom Reichsgerichte ist bereits früher (in Sachen Rep. III. 141/83) für das gemeine Recht ausgesprochen, daß der Streit, ob testamentarisches oder Intestaterbrecht Platz greife, nicht gegen den Testamentsvollstrecker zum Austrage gebracht werden könne. Dem steht auch die vom Oberlandesgerichte in Bezug genommene Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Februar 1882,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 9 S. 208, nicht entgegen, da dort ein wesentlich anderer Thatbestand, ein Ver-

trag des Testamentvollstreckers mit den Intestaterben zwecks Sicherung des Testaments, in Frage stand.

Vgl. auch Wolze, Praxis Bd. 11 Nr. 544.

Ebenso ist für das Allgemeine Landrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt, daß der Testamentvollstrecker als solcher nur die Konstituierung, Verwaltung und Verteilung des Nachlasses zu betreiben hat und bei Streitigkeiten über das Erbrecht weder zur Vertretung der Testamentserben überhaupt gegen die Ansprüche gesetzlicher Erben, noch zur Vertretung gesetzlicher Erben gegen Ansprüche Mitberufener berechtigt ist.

Vgl. auch Entsch. des Obertribunales Berlin Bd. 33 S. 43; Striethorst, Archiv Bd. 21 S. 4; Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 236; Koch, Erbrecht S. 362; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 S. 481; Erff. des R.G.'s Rep. IV. 280/86 u. 56/88.

Wenn daher nach beiden Rechten die Legitimation des Klägers und Widerbeklagten nicht ohne weiteres als vorhanden angenommen werden darf, so ist weiter zu prüfen, ob die Erblasserin ihm eine für den Rechtsstreit ausreichende Vollmacht erteilen konnte, und ob ein dahin gehender Wille im § 10 des Testaments zum genügenden Ausdrucke gebracht ist.

Für das gemeine Recht ist anzuerkennen, daß der Erblasser dem Testamentvollstrecker eine so umfassende Vollmacht zur Prozeßführung erteilen kann, daß dadurch sogar die Befugnisse der Erben zur Vertretung des eigenen Erbrechtes beschränkt werden, vorausgesetzt, daß seine Disposition nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstößt, insbesondere nicht bestehende Pflichtteilsrechte verletzt.

Auch für das Allgemeine Landrecht ist in dem Erkenntnisse der vereinigten Civilsenate vom 13. Januar 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 292 flg., anerkannt, daß Verfügungsbeschränkungen des Bedachten durch entsprechende Anordnung einer Testamentvollstreckung selbst dann rechtswirksam getroffen werden können, wenn kein Dritter an deren Aufrechterhaltung ein rechtliches Interesse hat. Es bedarf jedoch dieser Punkt der weiteren Erwägung nicht, da eine Anordnung, durch welche der Testamentvollstrecker für diesen Rechtsstreit aktiv oder passiv legitimiert würde, aus dem § 10 des Testaments nicht entnommen werden kann. Die dort getroffene Disposition enthält lediglich eine umfassende

Vollmacht, wie sie in Fällen erteilt zu werden pflegt, in welchen der Testamentsvollstrecker mit der vollständigen Ordnung und Verwaltung des Nachlasses und zu dessen Vertretung gegenüber Behörden und dritten Personen beauftragt wird. Insoweit ist ihm auch das Recht zur Prozeßführung und zum Abschlusse von Vergleichsen beigelegt. Damit ist aber für den Fall, daß unter den Erben selbst Streitigkeiten entstehen, oder die Intestaterben die Erbschaftsklage auf Grund ihres Intestaterbrechtes unter Anfechtung des Testaments erheben, keine besondere Vertretung der Erben verfügt, und es können daher auch nur diese für solche Ansprüche aktiv wie passiv legitimiert sein, nicht der hier klagende, bezw. beklagte Testamentsvollstrecker.“ . . .